

„Prävention und Intervention bei interpersoneller / sexualisierter Gewalt im Sport“

Dieser Interventionsleitfaden dient dazu, um im Verdachtsfall bei interpersoneller / sexualisierter Gewalt richtig handeln zu können und vorbereitet zu sein. Er richtet sich an alle im Verband, insbesondere aber an die Referenten/Trainer/Übungsleiter.

1. Dokumentiert die Feststellungen beziehungsweise Informationen: u.a. Zeitpunkt, Art der Feststellung, wörtlicher Inhalt der Information. Schreibt die reinen Informationen auf, keine Interpretation und keine Nachfragen!
2. Der „Täter“ darf nicht eigenmächtig zur Rede gestellt werden.
3. Es ist wichtig, dass ihr den Schilderungen der Betroffenen zuhört und ihnen Glauben schenkt!
4. Gebt die Zusage, dass alle weiteren Schritte, z.B. die Information an die Eltern, in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf „über den Kopf“ der Betroffenen (Kinder und Jugendliche, Erwachsene) gehandelt werden. Gebt keine Versprechungen ab, die nicht eingehalten werden können und erläutert, dass ihr Euch zunächst selbst Unterstützung holen müsst.
5. Prüft Eure eigene Gefühlslage und sucht gegebenenfalls Entlastung bei den Ansprechpartnern oder der einer Fachberatungsstelle bei Kinder und Jugendlichen, bei Erwachsenen LSB VIBBS oder <https://www.lsb.nrw/unsere-themen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport>, T 0203-7381847.
6. Sucht den Kontakt zum Ansprechpartner im Verein, ggf. im Verband und nutzt dort die „Erstunterstützung“!
7. Plant gemeinsam mit dem/en Ansprechpartner/n das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen und unter Einschaltung einer Fachberatungsstelle.
8. Gemäß den vereinsinternen Absprachemodalitäten informiert der Ansprechpartner den Vorsitzenden und den Geschäftsführer des Vereins ggf. des Verbandes!
9. Bei einem konkreten Verdacht nimmt der Vorstand mit einem Rechtsbeistand Kontakt auf, damit die „richtigen Schritte“ gegangen werden. Dieser wendet sich an VIBBS oder einen eigenen Rechtsanwalt. Erörtert die weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen mit einer Fachberatung der betroffenen Eltern bzw. bei erwachsenen mit dem LSB VIBBS oder externer Ansprechpartner. Mit der Fachberatungsstelle wird ggf. geklärt, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen.
10. Die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter können einen Nebenklägervertreter einschalten. Sucht einen erfahrenen Nebenklägervertreter, erfahrene „Opferanwälte“ oder fragt beim „Weißen Ring“ an!
11. Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder offensiv, wahrt dabei jedoch die Anonymität der Beteiligten und verweist auf das laufende Verfahren. So kann einer „Gerüchteküche“ vorgebeugt werden.
12. Der Vorstand überlegt, ob und wie die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein/Verband informiert wird. Um das Vertrauen in die Qualität der (Kinder- und Jugend-)arbeit wieder herzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie interveniert wurde, beziehungsweise wie die Präventionsbemühungen aussehen. Daran denken, dass jeder Verdächtige Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können. Den Verdächtigen gegenüber der Presse nicht namentlich nennen! Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ ist diese rechtlich auf Verletzungen von Persönlichkeitsrechten zu überprüfen.

Bitte beachten: Vor der Einleitung von Maßnahmen ist es immer ratsam, sich professionelle Hilfe und Rat zu holen!